

Kemsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich Amal Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus 1 M. durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 92.

Dienstag den 19. Juni 1894.

55. Jahrgang

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gefunden.

Als gefunden sind angezeigt bezw. übergeben worden: 1 gold. Ring, 1 Dachshund (schwarzfarbig). Eigentumsansprüche hieran sind binnen 8 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen und zu erweisen. Waiblingen, 16. Juni 1894.

Stadtschulth.-Amt:
Röcker.

Grunbach,
Gerichtsbezirks Schorndorf.

Wirtschafts-Anwesen-Verkauf.

Aus der Konkursmasse des Gustav Pfenning, Lammwirts in Grunbach bringt der Konkursverwalter die vorhandene Liegenschaft bestehend in:



Gebäude Nr. 1, 2 ar 91 qm. Gemeinderätlicher Anschlag:
Einem zweistöckigen mit steinernem Stockwerk versehenen Wohnhaus,

das Gasthaus zum Lamm mit dinglicher Wirtschafts-Gerechtigkeit

und 2 ar 98 qm. Hofraum und Holz-Remise, nebst Scheuer, Stallungen, Waschhaus, angebautem Tanzsaal, Branntweinbrennerei, Mehl- und gewölbtem Hauskeller, unter einem Dach, Brandversicherungs-Anschlag 17,000 M.

Steuer-Anschlag 12,300 M.

Zwei große unter Gebäude Nr. 154 in der vorderen Gasse befindliche Weinkeller. 18 ar 12 qm Baum- und Grasgarten hinter dem Haus, 21 ar 98 qm. Acker neben dem Haus,

22 ar 44 qm. Wiese im Bühl, auf der Markung Großheppach — 700 M.

im Gesamt-Anschlag von — 30,700 M.

am Montag den 25. Juni ds. Js. nachmittags 2 Uhr,

in dem Rathaus zu Grunbach im öffentlichen Aufstreich aus freier Hand zum Verkauf.

Die Fahrnis, welche zum Wirtschaftsbetrieb erforderlich ist, insbesondere auch Gastbetten, Küchengerät, Metzgerhandwerkzeug, über 100 Eimer Fässer etc. im Anschlag von 2,329 M. 15 Pf. gehört zum Haus.

Das Gasthaus zum Lamm, sehr schön gelegen, an der Hauptstraße Waiblingen — Schorndorf, ist seit vielen Jahren eine sehr gut besuchte Wirtschaft, und steht in weiten Kreisen im besten Ruf. Auch gieng die bisher dabei betriebene Metzgerei sehr gut.

Die Gebäude sind in gutem baulichen Zustand. Einem tüchtigen Geschäftsmann, mit entsprechendem Vermögen ist eine gute Existenz sicher. Im Jahr 1890 hat Pfenning das Anwesen um 32,000 M. erworben.

Die Zahlungsbedingungen können günstig gestellt werden.

Die Wirtschaft wird weiter geführt.

Nähere Auskunft erteilen gerne der Konkursverwalter und Küfermeister Hägler in Grunbach.

Kaufsliebhaber mit Vermögenszeugnissen versehen sind eingeladen. Beutelsbach, den 11. Juni 1894.

Der Konkursverwalter:

Amtsnotar: Siger.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Roman- und Portland-Cement

empfehlen

Amann jr. Frohnackerstraße.

Hiezu eine Beilage.

Waiblingen.

Meine

Bettfedern-Reinigungs- und Dampf-Maschine

zur Reinigung älterer Betten bringe in empfehlende Erinnerung
F. Durian
vorm. Schwarz.

Größtes Restaurant der Residenz

STUTTGART

Wiener Café.

Restaurant Kaiserhof

* **Geignetster Zusammenkunftsort für alle Fremde u. Einheimische.** *
* **Centrum der Stadt.** * **Marienstraße 10.**

Depôt & Ausschank von Münchener Pilsener-Bier vom Fass, sowie von Original-Pilsener-Bier.

Wiener Küche. — Mittagstisch
zu 80 Pf., 1.20., 1.40. — und à la carte
anerkannt gut und reichlich.

8 BILLARDS.
Specialität in Oesterreicher und Ungar-Weinen.

Regie- Betrieb
von G. Pschorr in München
Deutscher und österreichischer Hoflieferant.



G. Noack, Büchsenmacher.

Älteste Berliner Gewehrfabrik.

Lieferant der hervorragendsten Jagd-, Schützen- u. Kriegervereine.

Berlin C., Breitestraße Nr. 7

vis-à-vis dem königlichen Marstall.

Garantirt eingeschossene

Revolver v. 4,75 M. an bis z. feinsten.

Taschenrevolver von 3 M. an.

Lehrsch. Gewehrform, v. 6,25 M. an.

Jagdcarabiner Orig. v. 13,75 M. an.

Centrif.-Doppelflinten v. 33,50 M. an.

100Centrif.-Hülfen, Cal. 16, pr. 1,60 M.

Centrif.-Flinten, einf., v. 23,50 M. an.

Pürsch- u. Scheibenbüchsen v. 30 M. an.

100 dazu pass. Metallhülfen mit runden

Böden, Noack's Univerfalh., 6 M.

Patent-Luftgewehre, ohne Knall, von

7,50 M. an.

Sämtliche Schusswaffen sind mit dem Reichstempel versehen

Illustr. Cataloge gratis u. franco.

Umtausch kostenlos.

Korb.

4 junge schwarze, echte

Spitzerhunde

hat zu verkaufen

Jakob Seubach.

Korb.

Auf der Staatsstraße von Waiblingen nach Winnenden ist ein Kistchen mit Inhalt von Eisen

gefunden

worden. Der rechtmäßige Eigentümer kann dasselbe abholen bei

Jakob Seubach.

Eine neue

Mostpresse

mit eiserner Spindel, 2 gut erhaltene Fässer 1100 und 360 Liter haltend, sowie eine bereits noch neue Holz-drehbank hat billig zu verkaufen

J. Wahlers Wwe. zur Seemühle in Stetten im Remsthal.

Bezirks-Reise-Beamte

zur Acquisition und Organisation von einem leistungsfähigen Versicherungsinstitut gegen Gehalt, Tagelder, Fahrkostenvergütung und Provision gesucht. Gest. schriftliche Offerten unter V. C. 2762 befördern Haafenstein & Vogler A. G. Stuttgart.

Waiblingen. Den Heugras-Ertrag

im Sämann verkauft
Jacob Ruppinger.
 & bestrenom. Hamburger Cigarren-Haus sucht: e. Reisenden z. Bes. d. Priv. u. Restaur. Kundsch. hohe Vergüt. Off. u. F. 2402 an Feinr. Cislser Hamburg.

Württemberg.

Das Justizministerium hat an die Gerichte und an die staatsanwaltschaftlichen Behörden einen Erlaß gerichtet, betr. die Stellung von Fragen an Zeugen wegen erlittener Strafen und die Feststellung von Vorstrafen der Angeklagten. Derselbe lautet nach dem Amtsblatt des Justizministeriums:

In § 67 der Str.Pr.Ordn. wie auch in § 360 der Ziv.Pr.Ordn. ist bestimmt, daß einem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, nur erforderlichen Falls vorzulegen sind. Die Motive zu dem Entwurf der Strafprozeßordnung bemerkten in diesem Betracht insbesondere, wie es nicht nötig erschienen sei, neben der Vorlegung der sog. Personalfragen auch diejenige der bisher üblichen sog. Generalfragen unbedingt vorzuschreiben, da letztere in vielen Fällen überflüssig sei, und wie daher die Vorlegung von Fragen über Umstände, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffen, namentlich auch über die von demselben etwa erlittenen kriminellen Strafen, dem Ermessen des Richters überlassen werde. Nach dem Dafürhalten des Justizministeriums wird es dem Sinne des Gesetzes entsprechen, wenn die Frage an den Zeugen, ob er Strafen erlitten hat, nur bei hinreichender Veranlassung hiezu gestellt wird; denn andern Falls würde dem Zeugen diejenige Schonung versagt, welche das Gesetz durch die in Frage stehende Bestimmung ermöglichen will. Vor Allem dürfte die Frage nach etwa erlittenen Strafen gegenüber von unverdächtigen Zeugen in den öffentlichen Verhandlungen zur Vermeidung von schädlichen Folgen für Ansehen und bürgerliches Fortkommen des Zeugen soweit thunlich zu vermeiden sein; von der Feststellung der etwa vorliegenden Bestrafung eines Zeugen wird hiebei namentlich auch dann Umgang genommen werden können, wenn der betr. Straffall nach seiner Beschaffenheit oder in Berücksichtigung der inzwischen abgelaufenen Zeit offenbar nicht geeignet ist, die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu beeinträchtigen. — Allerdings wird die Frage an den Zeugen, ob er wegen Meineids bestraft sei, im Hinblick auf § 161 des St.G.B. sowie auf § 56 Nr. 2 der St.P.O. und bezw. § 385 Nr. 2 der Z.P.O. behufs Feststellung der Fähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, oft nicht zu umgehen sein. Es wird aber immerhin im einzelnen Fall zu erwägen sein, ob nicht in Ansehung der amtlichen oder sonstigen Stellung, der bekannten Vergangenheit der Zeugen u. s. f. die Möglichkeit einer Bestrafung desselben wegen Meineids als ausgeschlossen erachtet werden kann. Soweit aber nach den Umständen des Falls die Vorlegung der Frage erforderlich erscheint, wird dieselbe häufig in einer Form erfolgen können, welche die bereits vorläufig bestehende gegenteilige Annahme des Richters ausdrückt und dadurch der Frage ihre verletzende Wirkung benimmt. Uebrigens wird auch gegenüber von Angeklagten mitunter in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Strafgericht auf die Feststellung von geringfügigen Vorstrafen dann verzichtet werden können, wenn diese Vorstrafen nach Lage der Sache auf die zu treffende Entscheidung ohne jeden Einfluß sind.

Ueber die beiden bei dem Marsch des Fußartilleriebataillons Nr. 13. von Großbottwar nach Waiblingen tödlich verunglückten Soldaten, den Einjährigen Marx und den Kanonier Schulte, hatten einige Blätter Andeutungen gebracht, als ob dieselben am Abend zuvor Trinkezesse begangen und so ihren Tod selbst verschuldet hätten. Dem gegenüber versichert ein Einsender aus Großbottwar im „N. Alb.“ aus eigener Anschauung, daß der Einjährige Marx am Sonntag nachmittag ihn als Landmann besucht habe, daß er mit demselben abends in seinem Quartier (Bäcker und Weinwirt Hahn) beisammen gewesen und daß Marx sich um 9 Uhr, nachdem er den ganzen Abend ein Viertel-Liter Wein und ein Fläschchen Sodawasser getrunken, zu Bett begeben habe. Desgleichen versichert derselbe Einsender nach eigener Erkundigung, daß der Kanonier Schulte ebenfalls um 9 Uhr in vollständig nüchternem Zustand sich zu Bett gelegt habe. (Dem Kanonier Schulte war nachgesagt worden, er sei bis 2 Uhr in Wirtshäusern gewesen.)

Stuttgart, 16. Juni. Vor einigen Tagen wurden hier wegen mehrfachen Diebstahls 4 Personen, ein Ehepaar und 2 Söhne desselben festgenommen. Dieselben sind beschuldigt, seit Anfang Februar von Botenwägen herab Pakete mit Kaffee, Zucker, Schnaps zc. gestohlen zu haben. Die gestohlenen Gegenstände, namentlich den Kaffee hat die Ehefrau in verschiedenen Landorten in der Umgebung von Geislingen auf dem Wege des Hausierens veräußert. Der Ehemann und die beiden Söhne sind wegen Diebstahls schon mehrfach bestraft. — In einem Gasthaus wurde ein Hochstapler festgenommen, welcher als Architekt zc. gereist ist und von verschiedenen auswärtigen Gerichten stechbrieflich verfolgt ist. Derselbe hatte mehrere falsche Legitimationspapiere im Besitz.

Waiblingen a. G., 15. Juni. Das Gasthaus zur „Garbe“, früher „Reichsadler“ ging durch Kauf um die Summe von 26 200 M.

ALLIANZ

Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Sonnabend.
 benutzen Sie Oehmig-Weidlich's Allianz-Toilette-Seife, die beste Consum-Toilette-Seife der Gegenwart. Billig, äusserst mild und fein im Geruch. Hergestellt bei C. H. Oehmig-Weidlich, Zeitz und Basel. Grösste Seifen- und Parfümerie-Fabrik Deutschlands. Gegr. 1807. Geschäftspersonal 240 Pers. Verkaufsstellen durch Plakate kenntlich.

Hier zu haben bei: **Th. Daiber, G. C. Herzog.**

in den Besitz des Herrn Georg Griek, Mechaniker von Kaiserslautern, über. Dem Vernehmen nach will der Käufer eine mechanische Werkstätte einrichten.

Schwenningen, 15. Juni. Als zahlenmäßiger Nachweis, welche Belebung unsere Uhrenindustrie dem deutsch-russischen Handelsvertrag zu verdanken hat, mag angeführt werden, daß, während die Ausfuhr deutscher Uhren nach Rußland im Monat April 1893 nur 7700 Rgr. betrug, dieselbe im Monat April 1894 auf 26 500 Rgr. gestiegen ist. Es handelt sich hierbei um Stuh-, Wand- und Regulateur-Uhren. Die größeren Establishments des hiesigen Platzes haben denn auch befriedigenden Absatz zu verzeichnen und haben in den letzten Jahren ihre Anlagen wesentlich erweitert oder sind in diesem Jahre mit bedeutenden Vergrößerungen befaßt.

Waldfsee, 15. Juni. Während eines Gewitters schlug der Blitz in die Kirche und zertrümmerte den Blitzableiter. Im Pfarrhaus, sowie im Schulgebäude wurden viele Fenster zerstört. In das Haus des Bürgers Bruckbacher schlug ebenfalls ein kalter Strahl, welcher eine Hausede einriß.

Saulgau, 13. Juni. Das Gewitter der letzten Woche hat in unserem Bezirk beträchtlichen Schaden verursacht. Die Markungen von Mengen, Blochingen, Rosa, Zell und Hausen sind fast ganz verhegelt; auch an Bäumen und Häusern ist der Schaden nicht unbedeutend. Der fortwährende Regen verhindert den Beginn der Heuernte.

Saildorf, 14. Juni. Ein Fuhrmann aus Rothbar wurde beim Holzabladen von einem herabfallenden Stamm so getroffen, daß der Tod sofort eintrat.

Laudenbach, 14. Juni. Durch den Neubau der hiesigen Kirche ist auch die Anschaffung einer neuen Orgel nötig geworden. Die Lieferung derselben wurde der Orgelfabrik in Giengen (Vint) übertragen, welche auch gleichzeitig die alte Orgel der Bergkirche einer gründlichen Reparatur unterzieht. Die neuen Glocken werden von der Glockengießerei in Heilbronn geliefert.

Freudenstadt, 14. Juni. Der Besitzer eines hiesigen Konditoreigeschäftes machte schon seit etlichen Tagen die Wahrnehmung, daß bei seinem außerhalb des Ladens aufgehängten Stollwertischen Warenverkaufapparat statt der üblichen Zehnspfennigstücke sich runde Blechstücke, täglich 3 bis 4 Stück, im Kassenbehälter vorfinden. Dieselben hatten genau die Größe und Form der Zehnspfennigstücke und waren auch wie diese im Stande, den Apparat in selbstthätige Bewegung zu setzen. Letzten Sonntag nun gelang es ihm, den Thäter in der Person des 17jähr. Schlossergesellen Karl Müller vom Christophsthal zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen. Der Landjäger fand, dem „S. B.“ zufolge, bei dem Burschen 18 solcher selbstgemachten blinden Geldstücke vor. Man sieht, der Bursche hat Anlage und kanns noch zu etwas bringen.

Ulm, 15. Juni. Schächter Bernheim, der als der Ermordung des Friseurlehrlings Paul Müller verdächtig in Untersuchungshaft genommen worden war, ist heute abend 6³/₄ Uhr auf freien Fuß gesetzt worden.

Der Schwab. Merkur“ erfährt aus Ulm: Ausschlaggebend für die Freilassung des verhafteten Schächters Bernheim, war das Gutachten der naturwissenschaftlichen Fakultät über die zur Untersuchung eingeschickten Instrumente und Kleider. Dasselbe, von Prof. Hüfner verfaßt, ist gestern Nachmittag eingetroffen und geht dahin, die an der Packnadel und dem Messer befindlichen Flecken haben zwar große Ähnlichkeit mit Blutflecken, es sei aber nicht möglich gewesen, die für Blut charakteristischen Blutkristalle und in dem spektral-analytischen Apparat die Blutlinien zu erhalten; es können auch Rostflecken sein. Bezüglich der Flecken an den Stiefeln, Hosen, Hand- und Taschentüchern hat Prof. Hüfner Blut im Allgemeinen festgestellt. Ob das Blut von Menschen oder Vögeln (Gänse, Hühner) herrühre, war nicht zu bestimmen, es wird überhaupt die Frage der Möglichkeit der Unterscheidung von Tier- und Menschenblut verneint.

Wombodensee, 14. Juni. Als dieser Tage ein Herr von Ueberlingen einen Jagdausflug in den Wald bei St Leonhard ausführte, erzählte ihm ein Bauer, er habe soeben beim Mähen einem auf einem Neste sitzenden Rebhuhn den Kopf abgeschlagen. Der Jäger sah sich das Nest an und fand, daß es mit 22 fast ausgebrüteten Eiern besetzt war. Sorgfältig wurde das Nest aufgenommen und nach Hause gebracht. Hier mußte eine Bruthenne das Werk des geköpften Rebhuhns fortsetzen; und sie that es mit so glücklichem Erfolge, daß Tags nachher 19 kleine Rebhühnchen auskchlüpfen.

Endingen, 14. Juni. Durch eine Feuerbrunst wurden drei Wohnhäuser, der Gasthof zum „Salmen“ und die Oekonomiegebäude von sechs Gehöften vollständig eingäschert. Mehrere der an die Brandstätte grenzenden Häuser haben so gelitten, daß sie unbewohnbar ge-

Beilage zum Remsthal-Boten

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Nr. 92.

Dienstag, 19. Juni 1894.

55 Jahrgang.

Waiblingen.

Nachdem dem neuen in der Sitzung der Amtsversammlung vom 5. Mai d. Js. beschlossenen Statut für die Bezirkskrankenpflegeversicherung durch Entschließung der K. Kreisregierung vom 24. Mai d. Js. 3. 4831 die Genehmigung erteilt und als Tag, an welchem das neue Statut in Wirksamkeit zu treten hat, der 1. Juli 1894 festgesetzt worden ist, wird solches zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Waiblingen, 2. Juni 1894.
K. Oberamt: Wiegandt, A.B.

Statut für die Krankenpflegeversicherung der Amtskorporation Waiblingen.

Auf Grund des Gesetzes vom ^{16. Dezember 1888}/_{12. Mai 1893}, betr. die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes (Reg. Bl. 1893 S. 93), ist für die Krankenpflegeversicherung des Oberamtsbezirks Waiblingen mit Genehmigung der K. Regierung für den Neckarkreis vom 24. Mai 1894 3. 4831 nachstehendes Statut errichtet worden:

1. Bezirk der Kasse.

§. 1.

Die auf Rechnung der Amtskorporation Waiblingen errichtete Krankenpflegeversicherung umfaßt räumlich den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Die Bestimmungen dieses Statuts über die Krankenpflegeversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter erstrecken sich auch auf außerhalb des Oberamtsbezirks liegende Theile solcher Betriebe, deren Sitz innerhalb dieses Bezirks belegen ist.

Soweit die statutarischen Bestimmungen anderer Gemeinden oder Oberamtsbezirke auf die im Oberamtsbezirk Waiblingen liegenden Theile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Sitz außerhalb des Oberamtsbezirks Waiblingen belegen ist, auf Grund des §. 134 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 oder des Art. 13 des Landesgesetzes vom 16. Dezember 1888

12. Mai 1893 — erstreckt worden sind, bleiben diese Betriebstheile von der Anwendung der Vorschriften dieses Statuts ausgenommen.

II. Mitgliedschaft.

§. 2.

Der Krankenpflegeversicherung gehören kraft Gesetzes beziehungsweise dieses Statuts an:

1. die innerhalb des Oberamtsbezirks im Dienst befindlichen Diensthöten, und zwar sowohl das Hausgesinde als das landwirtschaftliche Gesinde;
2. die innerhalb des Oberamtsbezirks (vgl. übrigens §§. 1 und 5) beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, soweit sie nicht unter §. 6 Ziff. 2 fallen;
3. die in Werkstätten, Fabriken oder Handlungsgeschäften innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten Lehrlinge, welche keinen Lohn, sei es in Geld oder Naturalbezüge, haben;

Als Beschäftigungsort der in Ziff. 2 bezeichneten Personen gilt regelmäßig diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung gewöhnlich stattfindet. Wenn sie aber zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, welche nach §. 44 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) als der Sitz des Betriebs gilt.

§. 3.

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5. dieses Statuts (Art. 6 des Gesetzes vom ^{15. Dezember 1888}/_{12. Mai 1893}) findet §. 2 keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstands oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§. 4.

Die Versicherung der in §. 2 bezeichneten Personen beginnt mit dem Eintritt in das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, welches ihre Versicherungspflicht begründet.

Ihre Versicherung erlischt:

1. wenn der Versicherte aufhört, in einer der in §. 2 bezeichneten Beschäftigungen innerhalb des Oberamtsbezirks zu stehen, übrigens in diesem Falle nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen der letzte Beitrag bezahlt ist und nur dann, wenn nicht die Beiträge während vorübergehender Beschäftigungslosigkeit freiwillig fortbezahlt werden (vgl. §. 9)
2. wenn der Versicherte Mitglied einer der in §. 6 Ziff. 1 bezeichneten Krankenkassen wird.

§. 5.

Für diejenigen Personen, welche im Bezirke der Krankenpflegeversicherung wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forst-

wirtschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, erstreckt sich die Krankenpflegeversicherung auch auf diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, und werden diese Personen, solange sie nicht in eine Krankenversicherung nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom ^{15. Juni 1883}/_{10. April 1892} beziehungsweise des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) eintreten, in diesem Bezirke zur Krankenpflegeversicherung herangezogen.

Diejenigen Personen, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, sind der Versicherungskasse von der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung zu überweisen.

Die Versicherung nach Maßgabe des Abs. 1 beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung. Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

In Bezug auf die Rechtsmittel gegen die Ueberweisung und gegen den deren Zurücknahme ablehnenden Bescheid finden die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg. Bl. S. 89) entsprechende Anwendung.

Solange solche Personen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in dem Bezirke ihres Wohnorts gegen Krankheit versichert sind, können dieselben zu Beiträgen für die Krankenpflegeversicherung in einem andern Bezirk nicht beigezogen werden.

Andererseits bleiben diejenigen Personen, welche auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom ^{16. Dezember 1888}/_{12. Mai 1893} oder einer nach §. 142 des

Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 132), erlassenen statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder einer andern Amtskorporation an ihrem Wohnort außerhalb des Oberamtsbezirks zur Krankenpflegeversicherung beziehungsweise zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, insoweit dies der Fall ist, von der Beziehung zur Krankenpflegeversicherung im Oberamtsbezirk Waiblingen während einer zeitweisen Beschäftigung in demselben frei.

§. 6.

Von der Verbindlichkeit, der Krankenpflegeversicherung anzugehören sind befreit:

1. diejenigen Personen, welche ohne gesetzliche Verpflichtung der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes) oder einer Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse (§. 19 Abs. 3, §. 63 Abs. 2, §. 72 Abs. 3, §§. 73 und 74 des Krankenversicherungsgesetzes) oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse angehören;
2. Personen, welche nach §. 2 b und §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

§. 7.

Wenn die in §. 2 bezeichneten Personen Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Krankenpflege-Versicherung aus einem der in §. 6 bezeichneten Gründe in Anspruch nehmen, so haben dieselben der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung den Nachweis der Voraussetzungen für diesen Befreiungsanspruch vorzulegen. Soweit die Befreiung wegen der Mitgliedschaft einer Hilfskasse in Anspruch genommen wird, ist auch der Nachweis zu liefern, daß diese Hilfskasse den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt (§. 6 der Min. Verf. vom 27. Mai 1893, Reg. Bl. S. 101).

Die Ortsbehörde hat die Entscheidung des Verwaltungsausschusses (§. 34) einzuholen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Befreiungsansprüche ist Art. 12 des Gesetzes vom ^{16. Dezember 1888}/_{12. Mai 1893} maßgebend.

Wenn bei den nach §. 6 von der Heranziehung zu Beiträgen freigelassenen Personen eine Aenderung in den diese Befreiung begründenden Verhältnissen eintritt, so hat deren Arbeitgeber oder Dienstherr der Orts-

Behörde für die Arbeiterversicherung sofort Anzeige zu erstatten, widrigenfalls §. 25 Anwendung findet. Ist der Versicherungspflichtige aus der Krankenkasse oder Hilfskasse, als deren Mitglied er von der Krankenpflegeversicherung befreit war, ausgetreten oder bei der Hilfskasse in eine zu dieser Befreiung nicht mehr hinreichende Mitgliederklasse übergetreten (und hat hievon dem Arbeitgeber oder Dienstherrn keine Kenntniß gegeben), so hat er bei Vermeidung der Strafe des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom ^{16. Dezember 1888}/_{12. Mai 1893} der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung entsprechende Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Berechtigt, der Krankenpflegeversicherung freiwillig beizutreten, sind:

1. Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Sitz im Oberamtsbezirk belegen ist;
2. Dienstboten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welche sich zeitweise beschäftigungslos im Oberamtsbezirk aufhalten;
3. Bedienstete der Gemeinden und Stiftungen des Oberamtsbezirks und der Amtskorporation Waiblingen, deren Lohn oder Gehalt 2000 Mk. für das Jahr nicht übersteigt.
4. Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten innerhalb des Oberamtsbezirks im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welche sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.
5. Im Bezirke sich aufhaltende Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Pfarr-, Lehr- und Schreibereihilfen, einzeln stehende Lehrerinnen und Schreibereihrlinge.

Diese Berechtigung der in Ziff. 2—5 bezeichneten Personen fällt weg, wenn dieselben einer der in §. 6 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungsklassen angehören.

Die in Ziff. 1 bis 5 bezeichneten Personen treten in das Versicherungsverhältnis dadurch ein, daß sie ihren Beitritt der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung ihres Wohnorts schriftlich oder mündlich erklären. Die freiwillig beigetretenen Personen haben keinen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Beitrittserklärung eingetretenen oder vor Ablauf von drei Wochen vom Beitritt ab eintretenden Erkrankung (Karenzfrist).

§. 9.

Dienstboten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, für welche die Krankenpflegeversicherung nach §. 2 eingetreten ist, bleiben, wenn sie aus dem ihre Versicherung begründenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheiden, insoweit versichert, als sie die verfällenden Versicherungsbeiträge je binnen einer Woche nach dem Fälligkeitstermin fortbezahlen und nicht außerhalb des Oberamtsbezirks ihren Aufenthalt nehmen oder einer andern der in §. 6 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungsklassen beitreten.

§. 10.

Die Zulassung anderer als der in §. 8 bezeichneten Personen zur freiwilligen Theilnahme an der Krankenpflegeversicherung ist dem Verwaltungsausschuß vorbehalten. Diesbezügliche Anträge sind bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung des Wohnorts anzubringen und werden von letzterer mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Verwaltungsausschuß vorgelegt.

Die Versicherung dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem ihre Zulassung verfügt wird. Einen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Aufnahme eingetretenen oder vor Ablauf von drei Wochen vom Beitritt ab eintretenden Erkrankung haben sie nicht.

§. 11.

Die Versicherung der in §. 8 bezeichneten Personen erlischt

1. durch Wegfall der Voraussetzungen ihres Beitrittsrechts,
2. durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung ihres Wohnorts,
3. durch Nichtbezahlung eines Beitrags binnen einer Woche nach erfolgter Mahnung.

Die Versicherung der nach §. 10 aufgenommenen Personen erlischt aus den in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Gründen und außerdem durch Kündigung seitens des Verwaltungsausschusses vom Ablauf des Zeitraums an, für welchen der letzte Beitrag bezahlt ist.

§. 12.

Durch das Erlöschen der Versicherung (§§ 4 und 11) wird der Anspruch auf Unterstützung bei einer bereits eingetretenen Erkrankung nicht beeinträchtigt.

III. Leistungen der Versicherungskasse.

§. 13.

Den der Krankenpflegeversicherung angehörenden Personen wird im Falle der Erkrankung während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen vom Tage der Erkrankung an, gewährt:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (vgl. §. 14),
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit außerdem freie Verpflegung, in der Regel in einem Krankenhaus, nach näherer Bestimmung des §. 15.

Als Erkrankung gilt auch eine Verletzung durch einen Unfall.

§. 14.

Die ärztliche Behandlung derjenigen erkrankten Mitglieder, welche noch erwerbsfähig sind, und derjenigen, welche auch bei vorliegender

Erwerbsunfähigkeit nicht in einem Krankenhaus verpflegt werden, erfolgt durch die von dem Verwaltungsausschuß aufgestellten Kassenärzte, bei welchen sie sich als Mitglieder der Krankenpflegeversicherung auszuweisen haben. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden nur dann ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses (§. 34) oder in dringenden Fällen erfolgt ist.

Der Arzt darf nur dann in die Wohnung des Kranken berufen werden, wenn der Zustand des letzteren demselben nicht gestattet, sich selbst zum Arzt zu begeben.

Wenn der Kassenarzt in einem Falle in Anspruch genommen wird, in welchem die Verpflegung im Krankenhaus eintreten muß, so hat er den Kranken an das Krankenhaus zu verweisen.

Arzneien und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer, von dem Verwaltungsausschuß zu treffender Regelung verabfolgt.

§. 15.

Den erwerbsunfähigen Kranken wird die freie Kur und Verpflegung in der Regel im Krankenhaus zu Waiblingen oder in dem zu Winnenden bestehenden Privatkrankenhaus und in etwa verfügbaren Krankenzustuben gewährt.

Die Gemeinde-Krankenzustuben sollen in der Regel nur zur Verpflegung leicht Erkrankter verwendet werden, die Verpflegung schwer Erkrankter oder solcher Kranken, deren Pflege besondere, in den Gemeinde-Krankenzustuben nicht vorhandene Einrichtungen erfordert, erfolgt im Krankenhaus zu Waiblingen bzw. Winnenden.

Darüber, wo die Verpflegung im einzelnen Fall erfolgen soll, hat vorbehaltlich anderweitiger Verfügung des Verwaltungsausschusses der behandelnde Arzt oder Wundarzt zu entscheiden. Dem Kranken ist eine entsprechende Anweisung auszustellen.

Die Verpflegung in den Krankenhäusern zu Waiblingen und Winnenden regelt sich nach den Statuten dieser Krankenhäuser.

Wenn der Zustand des Kranken dessen Verbringung in das Krankenhaus ohne Gefahr für denselben nach der Erklärung des Arztes nicht gestattet, oder wenn die Verpflegung des Kranken im Krankenhaus wegen Ueberfüllung des letzteren zeitweise nicht thunlich ist, oder wenn von der Verpflegung im Krankenhaus oder in den Krankenzustuben aus andern Gründen ausnahmsweise Umgang genommen wird, so trägt der Verwaltungsausschuß für anderweitige Verpflegung des Kranken auf Kosten der Versicherungskasse Sorge.

§. 16.

Die Aufnahme des Erkrankten ins Krankenhaus zu Waiblingen und Winnenden oder in eine der Krankenzustuben erfolgt durch den Verwaltungsausschuß gegen Vorlage der Anweisung des behandelnden Arztes und des Quittungsbuchs, wenn aus diesem hervorgeht, daß der Erkrankte noch der Krankenpflegeversicherung angehört und sonst kein Bedenken obwaltet. Andernfalls ist die Verfügung des Verwaltungsausschusses einzuholen. Wenn Gefahr auf Verzug ist, kann der Erkrankte auch in letzterem Falle vorläufig aufgenommen werden.

Die Kosten des etwa notwendigen Transports des Kranken in das Krankenhaus werden von der Versicherungskasse auf Anweisung des Verwaltungsausschusses bezahlt.

§. 17.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 18 findet eine Verweisung derjenigen Versicherten, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, in das Krankenhaus oder eine Krankenzustube gegen ihren Willen nicht statt. Gehen sie nicht in das Krankenhaus bzw. die Krankenzustube, so haben sie keinen Anspruch auf freie Verpflegung oder auf Ersatz der Kosten ihrer Verpflegung, sondern erhalten im Fall der Erwerbsunfähigkeit nur freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses.

Ein Verpflegungsgeld wird nicht gewährt.

§. 18.

Der Verwaltungsausschuß kann jeden Erkrankten zur Kur und Verpflegung in ein Krankenhaus beziehungsweise eine Krankenzustube verweisen, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Kranken nicht genügt werden kann, oder wenn das Verhalten des Kranken seine Genesung verzögert oder dessen Zustand eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Wer sich in diesen Fällen der Verpflegung im Krankenhaus entzieht, hat keinerlei Anspruch auf Leistungen aus der Versicherungskasse.

§. 19.

Versicherten, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.

§. 20.

Versicherten, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Krankenpflegeversicherung erkranken, wird auf Rechnung derselben von der Krankenpflegeversicherung des Orts der Erkrankung die ihnen nach gegenwärtigem Statut gebührende Unterstützung gewährt, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnort nicht erfolgen kann (§. 57 a Abs. 2 des Kr. V. Ges. und Art. 13 des Gesetzes vom ^{16. Dezbr 1888}/_{12. Mai 1893}).

Versicherte, welche außerhalb des Kassenbezirks wohnen, können im Fall der Erkrankung beantragen, daß ihnen die Kasse die statutarischen

Unterstützungen durch die Krankenpflegeversicherung des Wohnorts gewähren läßt (§. 57 a Abs. 1 des Kr.V.Ges.).

Erfolgt die Erkrankung im Ausland, so hat der Betriebsunternehmer oder Dienstherr dem Erkrankten, sofern und solange die Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, die statutarische Unterstützung gegen Ersatzleistung seitens der Krankenpflegeversicherung gemäß §. 57 a Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren.

§. 21.

Von jeder Erkrankung, wegen deren Unterstützung in Anspruch genommen wird, hat der Versicherte spätestens am dritten Tag mündlich oder schriftlich der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, an welche für ihn die Beiträge bezahlt werden, Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen. Ebenso hat er Anzeige zu erstatten, sobald sich sein Zustand so ändert, daß die Unterstützung nicht mehr beansprucht werden kann.

Die Erkrankten sind verpflichtet, die Anordnungen des behandelnden Arztes gewissenhaft zu befolgen, insbesondere die ihnen verordneten Arzneien und sonstigen Heilmittel nach Vorschrift zu gebrauchen und der ihnen unterfertigten Speisen und Getränke sich zu enthalten. Sie dürfen keine Arbeiten verrichten, welche mit ihrem Zustande unverträglich sind, und nicht ohne Erlaubniß des Arztes ihre Wohnung verlassen. Die Erlaubniß zum Ausgehen haben sich die Erkrankten gegebenen Falls schriftlich vom Arzt bescheinigen zu lassen. Sie haben überhaupt alles ihre Genesung Hindernde zu vermeiden und eine nüchterne Lebensweise zu führen.

Den Organen der Krankenpflegeversicherung, insbesondere der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung haben sie behufs der Krankenkontrolle jederzeit während der Dauer der Krankheit den Eintritt in ihre Wohnung unweigerlich zu gestatten und denselben auf Verlangen über die für die Krankenunterstützung in Betracht kommenden Verhältnisse und über die Anordnungen des behandelnden Arztes wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften oder die Anordnungen des behandelnden Arztes können vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses mit Ordnungsstrafen bis zu 20 M. geahndet werden.

§. 22.

Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung haben die Kontrolle der außerhalb des Krankenhauses befindlichen Kranken in der Weise auszuüben, daß sie auf die Erkrankungsanzeige hin baldmöglichst und sodann in geeigneten Zwischenräumen die Krankgemeldeten besuchen oder besuchen lassen. Dies kann jedoch unterbleiben, wenn der Erkrankte nach Erklärung des Arztes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Wenn die Erkrankten in der Familie nicht die erforderliche Pflege genießen, wenn sie eine der Genesung hinderliche Lebensweise führen oder den Vorschriften des §. 21 oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, wenn sie sich die Erkrankung vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligte bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, oder wenn die Vermuthung begründet erscheint, daß der Krankgemeldete eine Krankheit oder die Erwerbsunfähigkeit nur erheuchelt, oder wenn er eine ihm nicht zukommende Unterstützung in Anspruch nimmt, so hat die Ortsbehörde dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn der Kassenarzt eine derartige Wahrnehmung macht, hat er hievon sofort der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung Mittheilung zu machen.

IV. An- und Abmeldungen.

§. 23.

Wenn der Eintritt der nach §. 2 versicherungspflichtigen Personen in die Beschäftigung oder in das Dienstverhältnis gemäß §. 3 der Kgl. Verordnung vom 6. August 1872 (Reg.Bl. S. 275) und der Austritt aus der Beschäftigung oder dem Dienstverhältnis gemäß einer nach Art. 20 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg.Bl. S. 116) erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift bei der Ortspolizeibehörde rechtzeitig angemeldet worden ist, so bedarf es einer besonderen An- bezw. Abmeldung für die Krankenpflegeversicherung nicht, sofern die für diese Versicherungen erforderlichen Angaben auf dem den vorgeschriebenen Meldes formularen angehängten Abschnitt eingetragen worden sind. Die Ortspolizeibehörden geben gemäß §. 22 der Vollz. Verf. vom 27. Mai 1893 (Reg.Bl. S. 101) den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung von diesen Meldungen Kenntniß.

Soweit Abs. 1 nicht zutrifft, sind die nach §. 2 Ziff. 1 bis 3 versicherungspflichtigen Personen, mit Ausnahme der nach Art. 6 des Gesetzes vom

16. Dezember 1888

12. Mai 1893 bezw. §. 5 gegenwärtigen Statuts der Krankenpflegeversicherung des Wohnorts überwiesenen unständigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn spätestens binnen 8 Tagen nach Beginn ihrer Beschäftigung bezw. nach dem Eintritt in das Dienstverhältnis bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung am Beschäftigungsort anzumelden und binnen längstens 8 Tagen nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses abzumelden.

Die An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen bei der Krankenpflegeversicherung dürfen auch dann nicht unterlassen werden, wenn diese Personen der Krankenpflegeversicherung bereits angehören, oder wenn sie nach §. 6 die Befreiung von der Krankenpflegeversicherung beanspruchen. Dieser Anspruch ist zutreffenden Falls bei der Anmeldung geltend zu machen.

Wenn versicherungspflichtige Personen von der Heranziehung zur Krankenpflegeversicherung befreit worden sind, der Befreiungsgrund aber

später wegfällt, so sind dieselben spätestens binnen acht Tagen von letzterem Zeitpunkt ab zur Krankenpflegeversicherung anzumelden. Bezüglich der von den Versicherungspflichtigen selbst in solchen Fällen zu erstattenden Anzeigen s. §. 7 Abs. 4.

In gleicher Weise hat die Anmeldung von solchen Änderungen in der Beschäftigung zu erfolgen, welche von Einfluß auf die Höhe der Beiträge sind.

§. 24.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpflegeversicherung zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder dieses Statuts gemacht worden sind (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes), und haben daneben die verfallenen Beiträge nachzubahlen. Außerdem zieht die Verjähren der An- und Abmeldung nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 Mk. nach sich.

V. Beiträge.

§. 25.

Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Krankenpflegeversicherung angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum vom Montag bis Sonntag.

Diese Wochenbeiträge betragen:

1. für männliche erwachsene Arbeiter — M. 14 Pf.
2. für erwachsene Arbeiterinnen — M. 11 Pf.
3. für jugendliche Arbeiter (bis zu 16 Jahren) u. Lehrlinge — M. 10 Pf.
4. für männliche Diensthöten — M. 14 Pf.
5. für weibliche Diensthöten — M. 10 Pf.
6. für die in der Hausindustrie beschäftigten selbstständigen Gewerbetreibenden (§. 2 Ziff. 4) — M. — Pf.
6. für die nicht unter Ziff. 1—5 fallenden Personen — M. 20 Pf.

§. 26.

Die Beiträge sind alle 4 Wochen je für die abgelaufene Beitragsperiode (postnumerando) oder, wenn die Beschäftigung bei dem betreffenden Arbeitgeber oder das Dienstverhältnis nicht die ganze Beitragsperiode gedauert hat, für diejenigen Wochen, innerhalb deren die Beschäftigung in dieser Beitragsperiode stattgefunden hat, zu entrichten. Sie sind am letzten Samstag der Beitragsperiode fällig und werden vom Kassenboten gegen Quittierung in den Quittungsbüchern (§. 33) beim Arbeitgeber abgeholt.

Scheidet der Versicherte vor Ablauf der Beitragsperiode aus der Beschäftigung oder dem Dienstverhältnis aus, so kann der Beitrag für denselben von Amtswegen oder auf Antrag des Arbeitgebers oder Dienstherrn vor Ablauf der Beitragsperiode eingezogen werden.

§. 30.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn haben vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 29 an den durch §. 26 bezeichneten Terminen die Beiträge für die in §. 2 Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten, von ihnen beschäftigten Versicherten zu bezahlen, sind dagegen berechtigt, denselben zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten (nicht auch bei einer späteren) Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Höhere als die hienach zulässigen Lohnabzüge sind nach Art. 10 Abs. 3. des Gesetzes strafbar.

Wenn der Versicherungspflichtige gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht bei der Krankenpflegeversicherung begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge. Es bleibt denselben überlassen, sich untereinander über die anteilige Tragung der Beiträge zu einigen.

§. 28.

Diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche nach §. 5 der Krankenpflegeversicherung überwiesen sind, haben, solange sie nicht in ein dauerndes Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber getreten sind, die Beiträge ihrem ganzen Betrage nach selbst zu bezahlen.

Sofern sie aber bei einem Arbeitgeber im Lauf des Monats wenigstens 14 Tage lang beschäftigt worden sind, hat der Arbeitgeber hievon längstens binnen einer Woche nach Ablauf des Monats der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung des Wohnorts des Arbeiters unter Angabe der Dauer der Beschäftigung Anzeige zu erstatten und auf Anweisung der Ortsbehörde ein Drittel der auf diesen Zeitraum treffenden Beiträge zu leisten, wobei 6 Tage gleich einer Woche zu rechnen sind. Dieser Betrag wird dem Versicherten auf den nächstverfallenden Beitrag angerechnet.

§. 29.

Die freiwillig versicherten Personen (§§. 8—10) haben die Beiträge ihrem ganzen Betrage nach selbst zu bezahlen, wenn nicht ihr Arbeitgeber freiwillig die Zahlung der Beiträge übernimmt. Für die Lehrlinge (§. 8 Z. b) dagegen sind die Beiträge stets von den Lehrherren vorzuschießen.

§. 30.

Während der Dauer einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit fällt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen hinweg.

§. 31.

Die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung läßt je an den in §. 26 bezeichneten Zahlungsterminen die fälligen Beiträge von den Zahlungspflichtigen einziehen. In den Fällen des §. 9 haben diejenigen,

welche die Beiträge freiwillig fortbezahlen wollen, diese Beiträge der Ortsbehörde selbst zu überbringen oder zu überfenden.

Für diejenigen, welche im Laufe einer Beitragsperiode Mitglieder der Kasse werden, ist derjenige Beitrag, welcher auf den noch übrigen Theil der Beitragsperiode verhältnißmäßig entfällt, bei dem nächsten Zahlungstermin einzuziehen.

Soferne die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, sind die schuldigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Zahlung binnen bestimmter Frist aufzufordern. Wird in der gesetzlich Frist nicht gezahlt, so hat die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung die Beitreibung der Beiträge nach Art. 16 des Gesetzes vom ^{16. Dezember 1888} 12. Mai 1893 zu veranlassen.

§. 32.

Gleichzeitig mit den Krankenversicherungsbeiträgen werden bei den Arbeitgebern und Dienstherrn der in §. 2 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Personen mit Ausnahme derjenigen, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber oder Dienstherrn stehen (vgl. §. 5), auch die Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung der von ihnen beschäftigten Personen eingezogen. Die Arbeitgeber und Dienstherrn haben diese Beiträge zur Hälfte auf eigene Rechnung, zur Hälfte auf Rechnung der Versicherten zu bezahlen.

Die Kassenmitglieder, für welche zur Invaliditäts- und Altersversicherung Beiträge zu entrichten sind, haben sich für die vom Arbeitgeber entrichteten oder doch fällig gewordenen Beiträge für diese Versicherung die Hälfte bei einer derjenigen zwei Lohnzahlungen abziehen zu lassen, welche zunächst auf den Termin der Fälligkeit dieser Beiträge (Einzugstermin) folgen.

§. 33.

Für jedes Kassenmitglied wird von der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung ein Quittungsbuch mit einem Abdruck der wesentlichsten Bestimmungen dieses Statuts unentgeltlich ausgefertigt. Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, diesem, andernfalls dem Versicherten eingehändigt.

Jede Zahlung von Krankenversicherungs- und Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträgen ist von dem mit der Einziehung der Beiträge Beauftragten in dem Quittungsbuch zu quittieren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Denjenigen, für welche die Bezahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, ist das Quittungsbuch von diesem bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung oder zum Zweck der Inanspruchnahme der Krankenunterstützung auszuhändigen.

Von Aenderungen der im Quittungsbuch abgedruckten Bestimmungen des Statuts ist bei dem nächsten Beitrageinzug den sämtlichen Versicherten ein Abdruck zuzustellen.

VI. Verwaltung. §. 34.

Der Sitz der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung ist in Waiblingen.

Die Verwaltung ist einem Verwaltungsausschuß übertragen, welcher aus fünf Mitgliedern, und eben so vielen Stellvertretern, nämlich aus vier von der Amtsversammlung je auf die Dauer von drei Jahren ernannten, und dem Oberamtspfleger als Hauptkassier besteht. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Amtsversammlung bestimmt.

Der Verwaltungsausschuß hat insoweit die Geschäfte der Krankenpflegeversicherung zu besorgen und deren Rechte und Pflichten wahrzunehmen, als nicht die Zuständigkeit des Vorsitzenden desselben, der Amtsversammlung, des Hauptkassiers oder der Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung durch dieses Statut vorbehalten ist. Die von ihm innerhalb seines Geschäftskreises vorgenommenen Rechtshandlungen verpflichten die Amtskorporation. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Von den Mitgliedern hat jedes eine Stimme; der Vorsitzende stimmt mit ab und im Falle der Stimmengleichheit ist seine Stimme die entscheidende. Geschäfte, welche eine kollegiale Berathung nicht erfordern, werden vom Vorsitzenden erledigt.

§. 35.

Dem Hauptkassier liegt ob die Führung der Hauptkasse, der vorgeschriebenen Hauptregister und Rechnungen und die Anfertigung der vorgeschriebenen Uebersichten und des Rechnungsabschlusses sowie die Besorgung sonstiger ihm durch die Amtsversammlung übertragener Geschäfte der Krankenpflegeversicherung.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß von den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung die Beiträge ordnungsgemäß eingezogen und verrechnet und die Rückstände rechtzeitig beigetrieben werden.

§. 36.

Der Amtsversammlung sind vorbehalten die Aenderungen der Bestimmungen des Statuts, die Festsetzung der für die Kur und Verpflegung im Bezirkskrankenhaus oder den Krankenstuben der Versicherungskasse in Rechnung zu stellenden Vergütungen, die Erhöhung oder Verminderung der Beiträge und Unterstützungen, die Beschlußnahme über das Ergebnis der Jahresabschlüsse und die Festsetzung der Belohnungen und Vergütungen, welche an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, den Hauptkassier und die Beamten der Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung für die denselben obliegenden Geschäfte der Krankenpflegeversicherung von der Amtskorporation zu zahlen sind.

Auch ist die Amtsversammlung befugt, die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung in allen Beziehungen zu kontrolliren und dem Verwaltungsausschuß innerhalb der gesetzlichen Schranken bindende Anweisungen zu geben.

§. 37.

Den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung liegt außer der in §. 5 bezeichneten Ueberweisung ob:

1. die An- und Abmeldungen der Versicherungspflichtigen (§. 23), die Beitrittserklärungen der freiwillig zu Versicherenden (§. 8 Abs. 3 und §. 10) und deren Austrittserklärungen (§. 11), sowie Anträge auf Befreiung von der Zugehörigkeit zur Krankenpflegeversicherung (§§. 6 und 7) entgegenzunehmen, mit denselben nach Vorschrift des Gesetzes und Statuts zu verfahren und über die Versicherten ihres Bezirks die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen;

2. darüber zu wachen, daß alle Versicherungspflichtigen zur Versicherung angemeldet werden und daß nicht Personen von der Zugehörigkeit zur Krankenpflegeversicherung freigelassen werden, welchen der Anspruch auf die Befreiung nicht zukommt, und Strafeinschreitung gegen diejenigen herbeizuführen, welche ihre Meldepflichten nicht erfüllen;

3. die Anzeigen über die Erkrankungen von Mitgliedern und deren Wiedergenesung entgegenzunehmen, die Krankenkontrolle auszuüben (§. 22), und das Krankenbuch zu führen;

4. die Beiträge für die Krankenpflegeversicherung und nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften die Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung für die zu ihrem Bezirk gehörenden Versicherten einzuziehen (§§. 31 und 32) zu verrechnen, und an den Hauptkassier mit einer Uebersicht abzuliefern;

5. von jeder Erkrankung eines Versicherten, welche durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, unter näherer Bezeichnung des letzteren, und wenn beim Ablauf der vierten Woche die Erwerbsfähigkeit eines solchen Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, sofort hievon dem Hauptkassier Anzeige zu erstatten (§. 76 b des Krankenversicherungsgesetzes), und in den hierzu geeigneten Fällen wegen der Anregung der Uebernahme des Heilverfahrens gemäß §. 76 c des Krankenversicherungsgesetzes und §. 12 des Invaliditätsversicherungsgesetzes durch die betheiligte Berufsgenossenschaft oder Invaliditäts-Versicherungsanstalt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses entsprechende Mittheilung zu machen;

6. auch im Uebrigen in ihrem Bezirk die Interessen der Krankenpflegeversicherung zu wahren und Aufträge des Verwaltungsausschusses in Bezug auf deren Angelegenheiten zu vollziehen.

§. 38.

Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenpflegeversicherung sind sowohl bei den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung als bei der Hauptkasse getrennt von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Amtskorporation festzustellen und zu verrechnen.

Die sämtlichen Kosten der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung trägt die Amtskorporation.

Reichen die Bestände der Krankenpflegeversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so werden auf Antrag des Verwaltungsausschusses aus der Amtskorporationskasse die erforderlichen Zuschüsse vorbehaltslos des späteren Erfasses geleistet.

§. 39.

Für die Führung der Rechnung und der Bücher des Hauptkassiers und der Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung sind zunächst die vom Ministerium des Innern und den Aufsichtsbehörden gegebenen Vorschriften maßgebend.

Weitere Anweisungen über die Kassen- und Rechnungsführung können von dem Verwaltungsausschuß erteilt werden.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Führung und Prüfung der Hauptrechnung die allgemeinen Vorschriften für die Rechnungen der Amtspflegen Anwendung.

§. 40.

Die Hauptkasse ist durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsausschusses mindestens alle 6 Monate einmal unvermutet zu prüfen.

Die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung ist insoweit, als es sich um die Geschäfte und Gelder der Krankenpflegeversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung handelt, so oft es geboten erscheint, vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsausschusses oder in dessen Auftrag vom Hauptkassier einer Prüfung zu unterziehen.

Durch vorstehende Bestimmungen wird die Zuständigkeit des Oberamts zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung und des Geschäftsbetriebs des Hauptkassiers und der Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung nicht berührt.

§. 41.

Alle die Krankenpflegeversicherung betreffenden Bekanntmachungen werden durch das Amtsblatt des Bezirks veröffentlicht.

§. 42.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Juli 1894 in Kraft.

Daß vorstehendes Statut von der Amtsversammlung in der Sitzung vom 5. Mai 1894 in der vorbezeichneten Fassung festgestellt worden sei, beurkundet am 22. Mai 1894.

Amtsversammlungs-Aktuar des
Oberamtsbezirks Waiblingen. **Siemer.**
Genehmigt!

Ludwigsburg, den 24. Mai 1894.

Kgl. Kreisregierung.
Für den Präsidenten:
Holland.

worden sind. Die meisten der Brandbeschädigten sind ungenügend versichert.

Deutsches Reich.

Berlin, 14. Juni. Nachdem die ersten Versuche während der letzten Herbstmanöver, die Fahrräder in militärischen Gebrauch zu nehmen, befriedigend ausgefallen sind, sind dieselben nunmehr endgiltig bei der Armee zur Aufnahme gekommen. Im laufenden Etat sind 100 000 Mark für diesen Zweck ausgeworfen. — Das 150jährige Jubiläum des Gardejäger-Bataillons in Potsdam wurde gestern in großartigster Weise begonnen. Aus allen Teilen des Reiches und des Auslandes waren ehemalige Gardejäger erschienen. Abends waren 2000 derselben versammelt.

Berlin, 15. Juni. Heute beginnt die Saalsperre für sozialistische Versammlungen in Berlin und Umgegend. Brauereien, die davon abweichen, zahlen je 5000 Mk., Wirte 500 Mk. Strafe für jeden einzelnen Fall der Uebertretung.

Berlin, 16. Juni. Die Besichtigung der aus 221 Köpfen bestehenden, für Südwestafrika bestimmten Schutztruppe durch den Kaiser hat gestern Nachmittag vor dem neuen Palais in Potsdam stattgefunden. Die Kaiserin sah mit den 3 ältesten Prinzen dem Schauspiel vom Neuen Palais aus zu. Der Kaiser begrüßte die Truppe und wünschte ihr Glück im fernem Lande, wo sie die deutsche Ehre zu wahren habe. Hauptmann v. Estorf brachte ein dreimaliges Hoch auf den Kaiser aus, worauf die Schutztruppe Parademarsch machte.

Halle, 12. Juni. Der mutmaßliche Urheber der hier vorgekommenen Bluttaten ist ergriffen. Gestern Abend wurde auf dem Weg nach Nietleben der Dachbedeckte Wezestein verhaftet, der sich seit Wochen der Polizeiaufsicht entzogen hat; seine Kleidung stimmte im Wesentlichen mit der überein, die der Angreifer der Frau Dönan getragen haben soll. Heute wurde Wezestein der Frau Dönan, zwei Kindern derselben, sowie zwei Knaben, die den Attentäter in der Nähe des Siedenhauses auf der Flucht gesehen, gegenübergestellt, und alle haben in ihm mit Bestimmtheit den Mann erkannt, der den Mordanschlag in der Volksschule verübt hat, so daß, zumal in der Wohnung seiner Schwester, bei der er zu verkehren pflegte, auch noch eine blutbefleckte Hose gefunden wurde, die Polizeiverwaltung trotz des mangelnden Geständnisses des Verhafteten davon überzeugt ist, daß sie in Wezestein den Angreifer der Frau Dönan vor sich hat. Außerdem sind gewichtige Verdachtsgründe vorhanden, die es wahrscheinlich machen, daß er auch der Mörder der Frau Becker aus Beesen ist. (Eann. Cour.)

Friedrichsrub. Die M. M. G. 3. stellt gegenüber allen Meldungen über ein angeblich ungünstiges Befinden des Fürsten Bismarck fest, daß er sich, abgesehen von zeitweise auftretenden Gesichtsschmerzen, vortrefflich befindet und täglich, selbst bei Regenwetter, zwei längere Spaziergänge unternimmt. Unrichtig ist ferner, daß der Fürst absolute Ruhe bedürftig sei. Täglich sind Gäste in Friedrichsrub, denen er sich in heiterster Laune widmet; nur der Empfang von Massendeputationen wird vermieden. Die Reise nach Barzin ist nur verschoben worden, weil der Fürst bei dem andauernden Regen kein Bedürfnis nach Barzins Abgeschiedenheit empfindet.

St. Johann (a. d. Saar) 15. Juni. Auf der Grube Neben fand eine Explosion schlagender Wetter statt, durch welche eine Anzahl von Bergleuten verwundet wurde.

Hottenburg, o. L. 15. Juni. In dem Orte Altheim im Aischgrund wurde ein Scheibenschießen gehalten, das einen schrecklichen Abschluß fand. Durch eine wahrscheinlich abgeprallte Kugel wurde der Zieler, Gemeinbediener Engel, getroffen und war sofort tot. Derselbe hinterläßt eine Frau und 6 Kinder. Den verhängnisvollen Schuß hatte ein Oekonom von Raubenheim abgegeben.

Bassenheim bei Coblenz, 14. Juni. Ein schweres Gewitter entlud sich gestern über unsere Gegend. Drei Straßenarbeiter, welche Schutz unter einem Baume suchten, wurden vom Blitz getroffen; während sich zwei wieder erholten, liegt der dritte bis heute noch ohne Bestimmung. Eine auf dem Felde arbeitende Frau wurde gleichfalls vom Blitz getroffen und schwer verletzt. Das Postamt wurde durch einen Blitzstrahl schwer beschädigt. Die telegraphische Leitung ist zerstört.

Mersburg, 12. Juni. Ein scheußliches Verbrechen ist gestern Abend bei Naundorf verübt worden. Ein 15jähriger Lehrling Namens Rudloff wurde auf der Landstraße von einem Strolch überfallen, in ein nahe Gebüsch geschleppt und hier zunächst seiner geringen Barschaft (40 Pf.) beraubt, dann zog der Räuber ein langes Messer hervor und schnitt dem armen Burschen vier Finger von der linken Hand ab. Der Lehrling konnte darauf mit Knapper Not entfliehen und nach Naundorf gelangen. Mehrere Personen begaben sich sofort auf die Suche nach dem Verbrecher, konnten ihn aber nicht entdecken. Auch von den abgehackten Fingern wurde am Thortorte nichts mehr vorgefunden.

Rafan, 15. Juni. In der Trockenkammer der hiesigen Fabrik rauchschwachen Pulvers fand eine Explosion statt, wodurch 7 Arbeiter getötet wurden. Das Gebäude ist gänzlich zerstört worden.

Ausland.

Wien, 15. Juni. Die Angaben über die Verluste an Menschenleben bei dem heutigen Grubenunglück auf dem Kohlenwerke des Grafen Barisch in Karwin (Destr.-Schlesien) schwanken zwischen 120 und 170.

Watum, 15. Juni. Eine Feuersbrunst zerstörte die Petroleumraffinerie und zwei Kerosenreservoirs einer belgischen Gesellschaft.

Karwin (Destr.-Schles.), 16. Juni. Nach den bisherigen Erhebungen waren in die Schächte, in denen die Explosion schlagender Wetter stattgefunden hat, 750 Mann eingefahren. Im Johannschacht,

Franziskaschacht und Tiefhauschacht sind 168 getötet worden, wovon bis jetzt 19 Leichen geborgen sind. Der Grubenbrand dauert fort, Rettungsarbeiten sind deshalb vorläufig unmöglich.

Troppau (Destr.-Schlesien) 15. Juni. In den Kohlengruben Johann und Franziska des Grafen Barisch in Karwin fanden heute Nacht mehrere Explosionen infolge schlagender Wetter statt. Ein Ingenieur und über 150 Bergleute sind tot geblieben. Die Gruben stehen in Brand, die Ventilatoren sind zerstört, die Bergung der Leichen ist vorläufig unmöglich.

Troppau, 15. Juni. Nach sicheren Mitteilungen wurden durch das Grubenunglück bei Karwin, soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, etwa 180 Bergleute getötet, 20 sind zumeist schwer, 4 davon tödlich verwundet worden. Bei den Rettungsarbeiten wurden 10 Personen getötet. Bisher sind 14 Leichen geborgen worden. Die Bergung der weiter unten Befindlichen ist wegen des noch fortdauernden Grubenbrandes unmöglich. Die erste Explosion erfolgte gestern Abend um 9¹/₂ Uhr, die letzte, die fünfte, heute Vormittag um 10¹/₂ Uhr. — Die Schuld an dem Unglück wird, nach einer weiteren Meldung, einem Arbeiter zugeschrieben, der beim Bohren im Gestein Sprengschüsse abfeuerte. Sämtliche Schächte und Ventilatoren sind jetzt geschlossen, um den Brand durch Luftabschluß zu ersticken. Bis dahin ist die Bergung der Leichen unmöglich.

Mährisch-Osterau, 16. Juni. Durch das Grubenunglück sind 4000 Bergarbeiter brotlos, da die Wiedereröffnung der Schächte einige Wochen dauert. Bisher sind nur 18 Leichen geborgen. Die Verwundeten und Toten haben zumeist Arm- und Beinbrüche erlitten.

Tanger, 14. Juni. Der Minister des Auswärtigen teilte den Mitgliedern des diplomatischen Korps mit, Muley Abdul Aziz sei zum Sultan ausgerufen. Die öffentliche Proklamation werde am 15. d. stattfinden. Der Bruder des Muley Abdul Aziz protestierte gegen die Proklamation und begab sich nach dem Süden, um Truppen anzuwerben.

Tanger, 15. Juni. Muley Abdul Aziz ist von den marokkanischen Behörden als Sultan anerkannt. Die Proklamierung findet heute Mittags in Gegenwart der Bevölkerung in der Moschee statt.

Rom, 16. Juni. Heute Nachmittag 2 Uhr 50 Minuten fand ein Attentat auf Crispi statt. Die herbeieilende Volksmenge wollte dem verhafteten Attentäter Gewalt antun. Crispi ist völlig ruhig geblieben und ließ von der Menge jubelnd den Kutscher zur Kammer fahren. Das Attentat fand statt als zur angegebenen Zeit der geschlossene Wagen Crispi aus der Via Gregoriana in die Via Capoleafe einbog. Der Deputierte Bugliese nahm den Revolver auf und übergab ihn Crispi. Crispi schritt, als er den Sitzungsaal der Kammer betreten, auf den Vorsitzenden zu und erzählte ihm das Attentat. Die Deputierten umringten und beglückwünschten Crispi. Letzterer begab sich in die Wandelgänge. Der Kammerpräsident brandmarkte das Attentat namens der Kammer und wünschte, daß Crispi noch lange dem Vaterland erhalten bleibe. Diese Worte wurden mit stürmischem Beifall der Kammer und Tribünenbesucher begleitet. Morbini ersuchte den Vorsitzenden, Crispi die Gefühle der Kammer zu übermitteln. Crispi betrat dann wieder den Sitzungsaal, empfangen von einer gewaltigen Ovation. Er dankte bewegt. Diese Kundgebung werde seinem Herzen unaussprechlich bleiben. (Lebhafter Beifall). Weder Drohungen noch Beleidigungen würden ihn je von seiner Pflicht abbringen. (Anhaltender Beifall.)

London, 16. Juni. Der englische Gesandte in Tanger erhielt Nachrichten, wonach die Proklamierung des Abdul Aziz in Fes am 12. ds. Abends in vollkommener Ruhe stattfand.

New York, 15. Juni. Durch die Feuersbrunst in Panama wurde ¹/₃ der Stadt zerstört. Tausende sind obdachlos. Der Schaden beträgt 2 bis 3 Millionen.

New-York, 14. Juni. In der Stadt Panama wütet eine gewaltige Feuersbrunst. 225 Häuser sind schon eingäschert worden. Die Flammen greifen bei dem starken Wind noch immer weiter um sich. Es herrscht Wassermangel. Die Feuersbrunst brach in dem niedriger gelegenen Stadtteil zwischen dem Marktplatz und dem alten Bahnhof aus. Eine Panik herrscht in der Stadt. Der angerichtete Schaden beziffert sich schon nach mehreren Millionen. — Später. Der mittlere Teil der Stadt Panama ist durch die Feuersbrunst zerstört worden. Der gesamte Stadtteil vom Bahnhof bis zum Palast des Gouverneurs und alle Straßen östlich von der Calle-Dames liegen in Trümmern. Ueber 300 Gebäude, darunter die Präfektur und alle Häuser des Chinesenviertels, sind niedergebrannt. Mehrere 1000 Einwohner sind obdachlos geworden. Es besteht die größte Verwirrung und namenloser Schrecken. Der Verlust beträgt zwischen 2—3 000 000 Doll. Der Panamakanal und die Eisenbahn haben nicht gelitten. Die Feuersbrunst nahm einen so großen Umfang an, weil es gleich anfangs an Wasser mangelte.

— **Neue Riesengebäude** wird **New-York** erhalten. Es sind nämlich, wie die „New-Yorker Handelsztg.“ schreibt, bei dem dortigen Baudepartement Pläne für siebzehn, zu Bureauz bestimmten Gebäuden hinterlegt, welche in einer Höhe von 8 bis 24 Stockwerken geplant sind und je von 200 000 bis 1 600 000 Doll. kosten werden. Der Total-Voranschlag der Baukosten, ausschließlich des Grundeigentums, auf welchem die Gebäude errichtet werden sollen, ist annähernd 10 500 000 Doll.

— **Streiker in China.** In China verfährt man mit den Streikenden sehr summarisch. Als kürzlich die Maurer und Bauhandwerker in Peking wegen Lohnerhöhung die Arbeit einstellten, erließ, wie der Standard meldet, die Behörde ein Edikt, alle Streikenden

zu verhaften. Die Streikführer wurden zum Tode verurteilt und die Teilnehmer am Streik in die Fiebergegenden verschickt.

Wichtig für Brauereien und Wirthe. Geith's Temperator.

In der Mai-Monatsversammlung des Gewerbevereins der Gastwirthe Münchens hielt der Erfinder dieses Apparates Herr Geith einen Vortrag über denselben, und führte die Funktion dieses Temperators den zahlreich versammelten und mit großem Interesse lauschenden Mitgliedern praktisch vor.

Dieses vorzügliche Hilfsmittel, das Bier, wenn es auch noch so lange läuft, im Fasse frisch und wohlsmekend zu erhalten, wurde auf der Ausstellung für das Wirthsgewerbe in Hamburg mit der höchsten Auszeichnung, der goldenen Medaille nebst Ehrendiplom, bedacht. Geith's Temperator ist hier schon in sehr vielen Wirthschaften eingeführt und funktioniert daselbst fortwährend zur vollsten Zufriedenheit. Wir wollen den Herren Brauern und Gastwirthen dringend empfehlen, sich Geith's Temperator anzuschaffen, namentlich jetzt, wo die warme Jahreszeit beginnt und das Bier besonders in den Lokalen rasch schal wird und die Gäste sich deshalb auf die Bierkeller flüchten. Geith's Temperator ermöglicht es den Wirthen, das Bier in Kellerfrische zu erhalten und was das für einen Werth namentlich in Bezug auf den Cassenauskauf hat, brauchen wir nicht noch besonders zu betonen. Zu beziehen ist Geith's Temperator durch den Erfinder Herrn Max Geith, Palmstraße 8 b in München.

Die „Augsb. Abend-Ztg.“ bemerkt u. A. zu dieser epochemachenden Erfindung: „Der Apparat ist äußerst einfach konstruirt und hat bequem auf jedem Bierfasse Platz. Er ist 26 Centimeter hoch und mißt 22 Centimeter im Durchmesser. Der Apparat, welcher für das Wirthsgewerbe bei kaum nennenswerthem Preise unschätzbare Vortheile bietet, besteht aus einem zylindrischen Gefäße, das auf drei Füßen ruht. Der Hohlraum des Gefäßes wird mit drei Pfund Eis gefüllt, das für 24 Stunden reicht. Durch eine runde Oeffnung tritt nun die Luft in den Hohlraum, wird hier am Eise abgekühlt, geht dann durch kleine Röhren in einen kleineren mit Wasser, das durch das Eis auch stets auf niedriger Temperatur erhalten wird, gefüllten Raum. Hier wird die Luft von Zigarrenrauch zc. gereinigt und gelangt mittelst eines Gummischlauches, der den Apparat mit dem Fasse verbindet, durch ein sog. Rückschlagventil in das Fass. Da die Luft auf 1 Grad R. abgekühlt ist, die im Biere enthaltene Kohlensäure sich aber erst bei 4—5 Grad R. entwickelt, so wird einer vorzeitigen Entwicklung derselben vorgebeugt und das Bier behält seine Kellerfrische bis zum letzten Tropfen. Es wird daher in Zukunft kein schales Bier mehr geben. Im Winter kann vermittelst des Apparates zu kaltes, starres Bier rasch auf den nöthigen Wärmegrad gebracht werden. In Hamburg funktionierte der Apparat unter sehr ungünstigen Verhältnissen, indem das Bierfass in nächster Nähe eines stark geheizten Ofens stand und außerdem dem Sonnenlichte ausgesetzt war, vorzüglich, da das Bier stets frisch blieb. Von verschiedenen Wirthen, welche den Apparat bereits eingeführt haben, wird derselbe als äußerst praktisch und vorzüglich geschilbert, da er besseren Dienst als Eiskästen leistet und alle Pressionsapparate überflüssig mache, zudem zu seinen Leistungen äußerst billig sei.“

Verschiedenes.

— Eine recht praktische Neuerung hat man, wie die „Deutsche Verkehrszeitung“ schreibt, auf einigen englischen Eisenbahnen versuchsweise eingeführt. Es ist dies ein selbstthätiger Stationsanzeiger, für alle Wagen so angeordnet, daß jeder Reisender bequem die Stationsnamen lesen kann. Beim Verlassen einer Station erscheint an dem Apparat eine neue Tafel mit dem Namen der nächsten Station. Da es erfahrungsmäßig nicht selten vorkommt, daß Reisende über das Ziel hinausfahren, indem sie das Ausrufen der Station durch das Zugpersonal überhören, so dürfte der neue Apparat, sofern er sich gut bewährt, auch in anderen Ländern zur Einführung kommen.

— Was für sonderbare Schreiben mitunter an Zeitungsredaktionen gelangen, dafür bietet der nachstehende von einem Magdeburger Zigarrenmacher der „Pos. Ztg.“ zugegangene Brief einen schrurrigen Beleg: „Gw. Hochwohlgeboren! Ich richte die Bitte an Ihnen, ob Gw. Hochwerte Herren mich nicht vor dem sichern Tode bewahren wollen. Ich bin das Leben müde weil ich nicht Glück in der Liebe finden kann, wegen meiner Taubheit, deshalb habe ich heute beschlossen, mich aus der Welt zu schaffen. Wollen Sie, Hochwerter Herr, so freundlich sein und mich ein in den 20er Jahren stehendes Mädchen nachweisen? wenn auch mit Fehl. Ich schenke Ihnen dann 100 Stück Cigarren und bin Ihnen zu jeder Zeit dankbar. Da ich erst in sechs Wochen eine neue Stellung in Magdeburg Bukau bekomme, so ist es mir jetzt nicht möglich Ihnen schon heute ein Geschenk zu machen. Ich wollte es gerne thun, hier ist die Arbeit und der Lohn schlecht, aber in 6 Wochen wird es für mich wenn ich noch am Leben bin, besser. Geehrter Herr! Da ich taub bin und schon lange Zeit herumgeirrt bin, um eine Braut zu bekommen, aber alles vergebens gewesen ist. So bitte ich freundlichst meinen Brief zu beachten und Glauben zu schenken. Ich bin 26 Jahre alt Zigarrenmacher. Mit Gruß. (Folgt Name und Adresse, welche Reflektantinnen in der Expedition der obgenannten Zeitung erfragen können)

— Ein neuer Blaubart. In Buffalo im Staate New-York wurde jüngst ein etwa 25 Jahre alter Mann Namens William Reynolds verhaftet unter der Anschuldigung, den Versuch gemacht zu haben, fast gleichzeitig zwei junge Mädchen aus Buffalo zu heiraten. Nach seiner Verhaftung machten die mit der Erforschung seiner Ver-

gangenheit betrauten Detektives die staunenerregende Entdeckung, daß der brave Mann nicht weniger als elf lebende Weiber hatte, die sämtlich schön und jung sind. Vier von seinen Opfern sind aus Salamanca drei andere wohnen in Scranton (Pennsylvania) und die übrigen stammen aus Angola und aus Grape Valley. Man kann sich leicht vorstellen, welchen Eindruck die Nachricht von dem Schurkenstreiche Reynolds in den genannten Ortschaften hervorrief. Die 4 Frauen aus Salamanca thaten sich sofort zusammen, um nach Buffalo zu ziehen und gegen den Blaubart die Klage wegen Vielweiberei zu erheben; gegebenen Falles, d. h. wenn ihn die Richter nicht zum Tode verurteilen, wollen sie (die Frauen) ihn mit Hilfe ihrer würdigen Mütter höchstehändig ausknüpfen. Keine von den elf Frauen Reynolds' ist älter als 22 Jahre.

— Uebertragung auf einer Landpartie. Es giebt wohl kaum etwas Boetischeres als eine außergewöhnliche Mahlzeit im Familientreife auf dem grünen Rasen unter dem blauen Himmel. Neulich gab es aber bei einer solchen etwas ganz Besonderes, nämlich frische unverdünnte Milch mit eingeschnittenem Schwarzbrot. Alle lechzten nach diesem Genuß; nur Karlchen machte ein verdrießliches Gesicht und wollte nicht essen. „Was hast du denn?“ fragte die Mutter, „du ißt die Milchsuppe sonst doch leidenschaftlich gern.“ Der Kleine schiebt schweigend seinen Löffel beiseite. „Du weißt, lieber Karl, du bekommst nichts anderes, denn ich mag die launenhaften Kinder nicht leiden.“ Karlchen bleibt auch dieser Drohung gegenüber bei seinem Weigern. „Also du willst entschieden nichts? Desto besser für uns, dann werden wir jeder etwas mehr haben.“ Alle löffelten los. Als aber die Mutter gründlicher in die Schüssel fährt, zieht sie verwirrt und erschrocken ihren Löffel mit einer schweren schlüpfrigen Masse heraus. Ein Geschrei ertönt und alle liegen ins Gras. Eine große Kröte war nämlich in dem Augenblicke, als die Schüssel auf den Rasen niedergelegt wurde, in diese gesprungen. „Nun sage, du Schlingel,“ fuhr die erbitterte Mutter Karlchen an, „warum hast du nichts gesagt?“ „Ich wollte euch nicht ecklich machen,“ erwiderte Karlchen mit kindlicher Einfalt.

— Nach der Rangliste des 13. (württ.) Armeekorps für 1894 sind von circa 900 württ. Offizieren 48 nach Preußen kommandiert, während 29 preußische Offiziere nach Württemberg kommandiert sind. 1893 war das Verhältnis 43 und 29, 1892 39 und 25.

Handel und Verkehr.

Waiblingen. Fruchtpreise vom 16. Juni 1894.

	Höchster	mittlerer	niederster	Durchschnittspreis
Haber Mk. 7.50	Mk. 7.30	Mk. 7.20	Mk. 7.29	per Ztr.

Winnenden. Fruchtschrauben-Zettel vom 14. Juni 1894.

	Höchster	mittlerer	niederster
Dinkel per Zentner	Mk. 6.05	Mk. 6.	Mk. 5.70
Haber per Zentner	Mk. 7.50	Mk. 7.30	Mk. 6.80

Ca. 2000 Stück Foulard-Seide Mk. 1.35

bis 5.85 p. M. — bedruckt mit den neuesten Dessins und Farben — sowie schwarze, weiße und farbige Seidenstoffe v. 75 Pf. bis Mk. 18.65 p. Met. — glatt, gestreift, kariert, gemustert Damaste etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.). Porto- und steuerfrei ins Haus!! Katalog und Muster umgehend G. Henneberg's Seiden-Fabrik (k. k. Hoff.), Zürich.

Sommerstoffe à Mk. — 75 Pfg. per Meter.

in garantiert achtfarbigen Waschkoffen versenden in einzelnen Metern an Jedermann. Erstes Deutsches Endverkaufsgeschäft Oettinger & Co. Frankfurt a. M. Fabrik-Depôt. Modernste Muster bereitwilligst franco.

Ein bewährter Holzanstrich. Vor etwa 20 Jahren machte der Kgl. Preussische Hauptmann a. D. Avenarius die ersten Versuche, neben den umständlichen und nur für gleichgeformte Hölzer zulässigen Imprägnierverfahren einen Holzanstrich mit selbstthätiger Imprägnierung herzustellen. Die günstigen Erfolge, welche mit dem von dem erwähnten Erfinder „Carbolineum“ benannten Anstrich erzielt wurden, sind allgemein bekannt und durch zahlreiche Gutachten von den maßgebendsten Seiten bestätigt.

Infolgedessen wird das echte Avenarius Carbolineum D.N. Patent No. 46 021 in allen Weltteilen in stets steigendem Maße verwendet.

Trotzdem hört man da und dort von Mißerfolgen, welche bei „Carbolineum“-Anstrichen sich ergeben haben. Doch sind dieselben sämtlich auf nachgeahmte Präparate zurückzuführen, zu deren Verkauf die in Deutschland durch das Gesetz nicht schützbares Bezeichnung „Carbolineum“ mißbraucht wird, lediglich um dieselben überhaupt oder zu einem höheren Preise an den Mann zu bringen, als dies sonst möglich wäre.

Es liegt daher nahe, daß, wer mit Sicherheit auf Erfolg rechnen will, gut daran thun wird, nur das echte Avenarius Carbolineum D.N. Patent No. 46 021 verwenden zu lassen.

Wir fügen noch bei, daß die Firma A. Avenarius und Co. in Stuttgart, Hamburg und Berlin sich bereit erklärt hat, jedem Interessenten mit weiterer Anskunft und der Adresse der nächstgelegenen Fabriklager zu dienen. Ein solches ist für die hiesige Gegend bei den Herren C. Dillinger-Zeller in Waiblingen, G. Häufermann in Winnenden und Chr. Graze in Endersbach errichtet.